

# MITTHEILUNGEN

des

## historischen Vereines für Krain im März 1854.

Redigirt vom

Dr. V. F. Klun,

Vereins-Secretär und Geschäftsführer z. Z.

### Zur Geschichte des Schulwesens in Innerösterreich.

#### Schulordnung der Laibacher evangel. Landschafts-Schule.

Diese Schulordnung scheint von dem trainischen Superintendenten Christoph Spindler, unter Beziehung Georg Dalmatin's, Hanns Schweiger's und Caspar Gumperger's entworfen, war ursprünglich in lateinischer Sprache abgefaßt und im Juli 1575 revidirt worden. Das Wesentliche daraus ist Folgendes:

Die evangel. Landschafts-Schule zu Laibach hatte vier Classen.

Die Schüler der ersten Classe waren in drei Decurien abgetheilt. Die erste Decurie fäste die ABC-Schüler, und für diese war vorgeschrieben: die Cateches des Brentius und Sebastian Crellius slavische Cateches (?), das sommägige Evangelienbuch und noch andere fromme Bücher, deutsche Handschriften und deutsche Arithmetik. In der ersten Vormittagsstunde wurden die Lectionen aus der Cateches, dann die vorgeschriebenen deutschen Sätze und ein Theil des Evangeliums (war ein Festtag vorhergegangen, auch das ganze) recitirt. Hierauf folgte die Lesung der deutschen Evangelien, Catechesen und anderer frommen Bücher. Zuletzt wurden die Schreibtafeln vorgezeigt. Nachmittag war von zwölf bis ein Uhr, in den ersten Tagen der Woche, Schreibstunde, in den letzten Arithmetik für die, welche dazu geeignet schienen. Hierauf Lesung des Geschriebenen und der Rechnungsaufgaben. Endlich wurde die Lection aus der Cateches ausgewiesen, welche die Kinder den Morgen darauf ihren Eltern, oder wer Elternstelle vertrat, aussagen sollten.

Die dritte Decurie erhielt ausschließend deutschen Unterricht. Schulbücher waren: die deutsche Cateches des Brentius und Sebastian Crellius slavische Cateches (?), das sommägige Evangelienbuch und noch andere fromme Bücher, deutsche Handschriften und deutsche Arithmetik. In der ersten Vormittagsstunde wurden die Lectionen aus der Cateches, dann die vorgeschriebenen deutschen Sätze und ein Theil des Evangeliums (war ein Festtag vorhergegangen, auch das ganze) recitirt. Hierauf folgte die Lesung der deutschen Evangelien, Catechesen und anderer frommen Bücher. Zuletzt wurden die Schreibtafeln vorgezeigt. Nachmittag war von zwölf bis ein Uhr, in den ersten Tagen der Woche, Schreibstunde, in den letzten Arithmetik für die, welche dazu geeignet schienen. Hierauf Lesung des Geschriebenen und der Rechnungsaufgaben. Endlich wurde die Lection aus der Cateches ausgewiesen, welche die Kinder den Morgen darauf ihren Eltern, oder wer Elternstelle vertrat, aussagen sollten.

#### Zweite Classe.

Morgens, nach gesprochenem Hymnus und Auffragung der slavischen Cateches, Latein, Auffragen der Vocabeln (etlich Knabe dem andern), dann Lesen und Recitiren des Lateinischen, wobei über richtige Aussprache der Vocale zu wachen. Zuletzt lautes Vorlesen aller. Ehe die Schüler entlassen wurden, noch Vorzeigen der Schreibbücher und Ausbeffierung der Schriftaufgaben vom gestrigen Tage durch Unterstreichen der Fehler. Nachmittag, nach recitirtem (Index?), Schreibstunde, dann Lesung der leghin aufgesagten latein. Lection und Verdeutschung derselben. Hierauf wurde die latein. Schrift abgeschrieben und laut verlesen. Zuletzt zeigte die Jugend vor, was sie in der ersten Stunde geschrieben. Die Schulbücher dieser Classe waren: Donatus, zur Erlernung der Paradigmen, oder ein anderes deutsch-lateinisches Wörterbuch, die Dialoge von Sebald Heine, die Cateches von

Für die zweite Decurie waren vorgeschrieben: die lateinische Cateches von Brentius, Donatus lateinisches und deutsches Evangelienbuch, die Cateches von Sebastian Crellius und die Gesprächsformeln von Heine. Die Knaben mußten Vormittag die lateinische, oder die Lection aus der Cateches oder aus Donatus aussagen und dann Sylben und Sätze bilden. Damit sollte keiner verschont bleiben, besonders da der Lehrer jedesmal die aufzugebende Lection zuvor erklärt hatte. So das zweite und dritte Mal. Damit sollten die Schriftbücheln oder die zu Hause verfertigten Schriftaufgaben angesehen und corrigirt werden. Gleicher Verfahren Nachmittag, doch sollte den Kindern in der letzten Stunde lateinisch vorgeschrieben, und den Fähigeren aus den

Brentius, deutsch-lateinisches Evangelienbuch, die Sprüchwörter Salomon's, Cato oder andere gute Gnomiker.

Dritte Classe, oder die Donatisten.

Morgens, nach dem Gebete die gestrige Lection oder das Evangelium, wenn ein Festtag vorherging, die Aufgabe aus der Cateches und die grammatische Lection. Hierauf Decliniren und Conjugiren, Aufgabe der neuen Lection, Vorzeichen der Schreibbücher. Nachmittag von zwölf bis ein Uhr Arithmetik mit der vierten Classe, dann Cicero, Abfragen der Genera nominum, der Praeterita et Supina, Decliniren und Conjugiren, Vorsagen lateinischer Redensarten, dann Revision der Schriftaufgaben. Bücher: die latein. Sonntags-evangelien, die latein. Cateches von Brentius, Donatus, die Fragen der latein. Grammatik, Cicero's Episteln nach Sturm's Auszuge, Cato, die Arithmetik, die Musik von Heinrich Fabri, die Dialogen des Castellio, Salomon's Sprüchwörter, Aesop's Fabeln. Der zweiten und dritten Classe war verboten, slovenisch zu sprechen; die vierte Classe musste sich lateinisch ausdrücken.

Vierte Classe, oder Grammatisten.

Früh nach dem Gebete und nach aufgesagter Cateches wurde über die Lection aus der Grammatik examinirt und Neues daraus erklärt. Nach der aufgesagten Lection aus dem Cicero ein neues Stück. Analys nach den Regeln der Etymologie und der Syntax. Hierauf die Phrasen und Redensarten. Nachmittag Arithmetik mit den Fähigsten, dann Syntax, Lesung des Terentius oder Virgil, Prosodie mit einigen Versen aus Ovid. Mittwoch und Samstag mussten die Schüler das griechische Evangelium in's Lateinische übertragen, die Nomina und Verba auf die Wurzel setzen und flectiren. Auch die Straßburger griechische Grammatik, oder auch der erste Theil der Crusius'schen konnten erklärt werden. In der dritten Classe wurde das latein. Evangelium in's Deutsche übersetzt. An eben den Tagen war auch Stylübung und Uebersetzung aus dem Deutschen in's Latein. Die tauglichsten Schüler sollten auch zur Dialectik und Rhetorik angehalten werden. Für diese waren Isocrates und Demosthenes als Muster vorgeschrieben. Auch natürliche Moral und compendiariische Theologie sollten gelehrt, ferner eine Anleitung zur Geographie und die Lehre von Kreisen (Sphärometrie) konnten als Vorbereitung für die Akademie und zum Ausfüllen der Stunden gegeben werden. Schulbücher: Melanchton's Quaestiones grammaticales, Cicero's epistole familiares, Terentius, Virgil, Ovid, Arithmetik, Musik, griechisch-lateinische Evangelien, die griechischen Tabellen von Neander, Crusius, das lateinisch-deutsche Lexicon von Dasipod, Calepin, Nicolius. Jährlich waren zwei öffentliche Prüfungen, zu Georgi und Michaeli, vor den Schul-Inspectoren, und dann wurden die Schüler in höhere Classen befördert.

Von der Disciplin.

Wenn in der Woche kein Festtag fiel, so war den Knaben Mittwoch Nachmittag erlaubt, sich in Gegenwart der Lehrer außerhalb der Stadt zu unterhalten. An Fest- und Sonn-

tagen vor der Predigt Lesung und Interpretation des Evangeliums, des griechischen oder lateinischen für die höheren, des deutschen für die niederen Classen; dann Auffragen der slavischen, deutschen oder lateinischen Cateches. Gebetet wurde Früh und Nachmittag Veni Creator mit der Collecte, ein Psalm und die Cateches von Brentius in drei Sprachen aufgesagt; dann, wenn jeder Schüler auf seinem Platze war, wurden die Namen verlesen. Die zu spät kamen, wurden bestraft. Beschlossen wurden die Schulstunden mit Serva Deus etc. Wegen der Eintheilung in vier Classen hatte der Schulrector (Bohoritsch war es dreißig Jahre) drei Gehilfen, von denen der erste (für die dritte Classe) bei ihm Kost und Wohnung nebst 50 fl. hatte. Die andern Zwei genossen 70 fl. Stipendium. Diese Gehilfen sollten, nebst der nöthigen Lehrfähigkeit, auch gute Sitten haben, Wirthshäuser und böse Gesellschaften meiden, beim Gebete auferbaulich und human gegen die Schüler sein, bei denen sie Altersstelle vertreten. Sie sollten Rücksicht auf die Verschiedenheit der Talente nehmen, im Strafen lieber sparsam als zu freigiebig sein, die Schulstunden von sechs Uhr Früh bis neun und von zwölf bis drei Uhr pünktlich halten, nicht unnütze Gespräche während der Schulzeit einleiten. Bei öffentlichen Acten, als auf dem Gange zur Kirche und bei Leichenbegängnissen, sollten die Gehilfen die Classen begleiten und die Schwächer durch Knaben aufschreiben lassen; auch den Kindern in der Musik gern Unterricht geben. Die Sitten der Schuljugend betreffend, findet man in der Schulordnung lobenswerthe Vorschriften in Ansehung der physischen und ästhetischen Erziehung, Regeln der Höflichkeit; ferner wie die Knaben in der Schule, während des Betens, beim Singen (guter Humor wird gefordert), beim Nachhausegehen, zu Hause, bei Tische (damals mussten die Kinder noch den Tisch decken), auf der Gasse, in der Kirche, bei Begräbnissen sich verhalten sollten. Überall wurde auf Anstand gehalten, Schulordnung und Verhaltungsregeln sollten auf einer Tafel in der Schule hängen. Auch die Gehilfen oder Collaboratoren hatten ihre Instruction. Sie mussten sich über ihre Kenntnisse und Aufführung bei den Inspectoren und dem Schulrector ausweisen, und wurden dann den Verordneten vorgestellt. Entlassen wurden sie nach quartalweiser Auffindung.

Diese Schulordnung scheint nun, sammt den nöthigen Verbesserungen, erst 1578, um die Zeit des großen Brucker Landtages, den ständischen Verordneten zur Bestätigung vorgelegt worden zu sein. Der Rector war nämlich mit den Collaboratoren in Unfrieden. Letztere wollten ihm, als von der Landschaft Besoldete nicht recht pariren, und Ersterer war grob und hitzig. Demnach wurde dem Rector mehr Gewalt über die Präceptoren eingeräumt; er sollte sie bestrafen, und bei nicht erfolgter Besserung sogar amoviren können, nachdem er es zuvor den Inspectoren gemeldet und ihre Zustimmung erhalten.

Eben so wurde den Ständen an's Herz gelegt, sie mögten den Prädikanten, als Schul-Inspectoren, mehr Gewalt im Erziehungswesen und über das Schulpersonale einräumen,

damit die Landschaft nicht so oft von den Schullehrern überlassen werde. Zu Inspectoren wurden vorgeschlagen: Dr. Paulinus Billnig, Melchior Pantaleon, Wolf Gartner und Adam Clement, nebst Einem von Adel, als ständischem Commissäre und Referenten. Die Pflicht der Inspectoren war, die Landschafts-Schule wöchentlich zu visitiren, die Streitigkeiten zwischen dem Rector und den Präceptoren zu schlichten, die Mängel zu beseitigen, nur Sachen von Wichtigkeit zur Kenntnis der Verordneten zu bringen und jährlich zwei Mal Prüfung zu halten. Weil die Präceptoren ihren Gehalt lieberlich durchschlugen und dann Schulden machten, so sollte der Einnehmer die Weisung erhalten, ihnen kein Geld, ohne die vom Rector vidimte Quittung, auszuzahlen. Der Cantor Werner Feuerer, der sonst die deutsche Schule versah, dann aber mit 100 fl. Besoldung allein den Chorgesang und die Figural-Musik zu besorgen, ferner die Jugend zwei Mal durch die Woche im Singen zu unterrichten hatte, bewies sich fahrlässig, und es wurde vorgeschlagen, ihm wieder die Besorgung einer Schulklasse anzuvertrauen. Hingegen möchte der deutsche und windische Kirchengesang dem deutschen Schulmeister gegen eine Remuneration von 52 fl. wieder überlassen werden, damit die lateinische Schuljugend durch Prozessionen u. dgl. nicht allzu viel Lehrzeit verlöre. Da auf diese Art 23 fl. erspart würden, so sollte dafür ein anständiges Locale für die Landschafts-Schule gemietet werden. Bisher hatte der Rector nämlich den Zins für die Schule selbst bestritten und öfters wandern müssen. Weil es nothwendig schien, daß das kain. Kirchen- und Schulpersonale die Landessprache verstehe, dennoch aber nur wenig Landeskinder wegen Armut studieren könnten, so wurde vorgeschlagen, der Adel und die Bürgerschaft möchte talentvollen, aber armen Landeskindern Stipendien an Geld, Getreide, Kleidung, Speise eröffnen, damit die armen Studenten nicht zum Scandal vor den Häusern sich ihr Brot ersingen oder vielmehr erschreien müßten, oder gar aus Mangel an Lebensunterhalt zu den Katholischen übergingen. Dr. Richter.

## Freudenthal\*).

Die Aufhebung des vormaligen Karthäuser-Klosters Freudenthal erfolgte am 29. Jänner 1782.

Freudenthal wurde nun eine Cameral-Herrschaft. Der erste Administrator derselben und Cameralhofrichter daselbst war Franz Xav. Detotti.

Die Inventur und Liquidation über das sämtliche, damals vorhandene Vermögen dauerte, unter Intervenirung des Prälaten Bruno Ortner, bis zum 6. Februar 1782. Ein Auszug aus dem an diesem Tag abgeschlossenen Inventarium stellt den damaligen Vermögensstand auf folgende Art dar:

## Karthäuser-Stift und Kloster Freudenthal.

### 1. Unbewegliche Güter:

Die zu dem Stifte Freudenthal gehörigen Güsten und Realitäten, bewerthet auf	112.247 fl. 55 1/4 fr.
Die vormalis cameralisch gewesenen, nun zu dem gedachten Stifte gehörigen Aemter Preßer und Bresoviz, bewerthet auf	16.223 „ 51 1/4 „
Die Gebäude zu Freudenthal und Thurnlack	3000 „ — „
Das Caplanei-Haus in Zirkniz, von welchem jährlich eine Steuer von 24 fl. zu entrichten ist, bewerthet in der Capitalis-Summe mit	600 „ — „
Der von Joseph Pipan erkaufte, im Wippacher Boden zu Planina liegende Weingarten Ograda	1000 „ — „
Die vom Matthäus Wilcher erkaufsten, zu St. Veit im Wippacher Boden liegenden zwei Weingärten sammt dem Hause	510 „ — „
Die im venetianischen Istrien zu Hundsdorf gelegene Mandria	2200 „ — „
Die im Görzer Territorio um Gabrie gelegenen Weingärten	500 „ — „
Das Haus in Laibach	800 „ — „
<b>Summa</b>	<b>137.081 fl. 46 1/4 fr.</b>

### 2. Barfhaft:

Hieran wurde an Gold-, Silber- und Kupfermünzen, so wie an goldenen und silbernen Denkmünzen in das Inventarium eingestellt die Summe von	982 „ 47 1/4 „
Darunter war, nebst 11 alten goldenen Denkmünzen, im Gewichte von 41 Ducaten, und 36 Stück alten umgangbaren Silbermünzen (im Schätzungs-werthe von 19 fl. 50 fr.), auch ein Halberstädter Sfacher Thaler vom Herzoge Heinrich Julius (1609), bewerthet auf 10 fl.	
An eigenhümlichen Obligationen und respect. Capitalien	46.031 „ 30 „
An unverbrieften Aktiv-Forderungen	3372 „ 32 1/4 „
An Urbarial-Unterthans-Ausständen	1591 „ 37 3/4 „
An silbernen Geräthschaften, namentlich Tafelmessern, Gabeln, Löffeln und Leuchtern	371 „ 22 1/4 „
An lateinischen und deutschen Büchern, in Folio, Quart, Octav, u. Duodez-formate, welche theils in der Prälatur, theils in der Kloster-Bibliothek vertrug	189.431 fl. 36 2/4 fr.

\*) Als Nachtrag zu den bereits veröffentlichten Notizen über diese Karthäuse, insbesondere zu Klun's "Archiv" II. u. III. Heft, S. 136.

Uebertrag	189,431 fl.	36 $\frac{1}{4}$	fr.
wahrt wurden, 594 Werke, im Schätz-			
zungswert von . . . . .	323	"	—
An Gewehren, Pistolen und Säbeln	106	"	8
An Zinn-, Kupfer- u. Messing-Geschirren	200	"	27
An Getreide . . . . .	1451	"	28
An im Getreidekasten verwahnten Geräth-			
schäften, als: Maßereien, Getreide-			
säcke, Ledervorräthe, Gläser, &c. . . . .	134	"	13
An Wein- und Kellergeräthschaften	5025	"	19
In der Apotheke . . . . .	123	"	17
In der Fastenspeis, oder sogen. Dispens			
(Vorräthe an Fischen, Schmalz, Ge-			
schirren &c.) . . . . .	220	"	50
In der Conventskirche an Kirchengeräth-			
schäften . . . . .	171	"	44
An Vorräthen in geselchtem Fleisch, Wür-			
sten, Speck &c. . . . .	155	"	49
In der Fleischküche an Küchengeräth-			
schäften . . . . .	88	"	15
An Einrichtungsstück, Bildern und son-			
stigen Geräthschaften in sämmtlichen			
Wohnzimmern . . . . .	623	"	58
An Pferden, Hornvieh und Pferdege-			
schirren . . . . .	1256	"	16
An Meierrüstung . . . . .	324	"	17 $\frac{1}{4}$
An Heu, Grummet, Stroh und Einstreu	384	"	22
An Wägen, Schlitten, Holzvorräthen			
und Fässern im sogenannten Arsenale-			
Gebäude . . . . .	390	"	22
An Schmiedwerkzeugen . . . . .	10	"	12
In der Binderei . . . . .	4	"	17
An Kalk- und Ziegelvorräthen . . . . .	132	"	—
An Schiffen und Fischerzeuge . . . . .	86	"	21
Summa b. d. Stift u. Kloster Freudenthal	200,644	fl.	2
			fr.

#### An schriftlichen Urkunden

wurden folgende interessante vorgefunden:

Original-Kaufbrief ddo. 17. Juli 1726, über die Aemter Preßer, Bresoviz und na Gollim.  
Original-Urbar über die gedachten drei Aemter.

Rectifications-Urbarium des Stiftes Freudenthal ddo. 20. November 1764, unter Fertigung des Cameral-Buchhalters Johann Georg Elßner.

Das sogenannte Haupturbar des Stiftes Freudenthal vom J. 1729, in drei Theilen.

Gnadenbrief Kaiser Leopold's I. ddo. 4. October 1660, wo- durch den Prioren des Stiftes Freudenthal für die Folge der Prälaten-Titel verliehen wurde.

Gnadenbrief Kaiser Leopold's I. ddo. 4. October 1660, ent- haltend die Verleihung des Rathstitels an den jeweiligen Prälaten von Freudenthal.

Landmanns-Diplome des jeweiligen Prälaten des Stiftes Freudenthal von der Grafschaft Görz ddo. 3. Sept. 1737.

Bestätigung der Privilegien des Stiftes Freudenthal durch Kaiser Leopold I. ddo. 12. Aug. 1660 und 31. Mai 1700; durch Kaiser Joseph I. ddo. 2. Februar 1707; durch Kaiser Carl VI. ddo. 23. Mai 1714; durch Kaiserin Maria Theresia ddo. 26. Mai 1742. Vergleichs-Contract zwischen der Herrschaft Haasberg und dem Stift Freudenthal, betreffend die gegenseitigen Be- gränzungen ddo. 12. August 1668; dto. ddo. 23. Juni 1681. Kaufbrief über einige Grundstücke und Weingärten im Wippacher Boden ddo. 4. Mai 1729. Kaufbrief über ein Haus und zwei Weingärten zu St. Veit bei Wippach ddo. 13. April 1767. Mehrere Tausch-Contracte. Alle Stiftsgebäude waren in gutem Baustande. Nächst dem Eingangsthore in das Stift war ein rundgemauertes Lusthaus mitten im Wasser. Im zweiten Stocke der sogenannten neuen Foresterie, war die Hofrichters-Wohnung in zwei Zimmern und das Archiv. In der Mitte der sogenannten alten Foresterie war die Josephi-Capelle, eine Filiale der Pfarr Oberlaibach, welche noch besteht, mit daran gebauten, im ersten Stocke gelegenen 10 Zimmern. Die Klosterkirche war eine der prächtigsten und schönsten im Lande, durchaus mit weißem, schwarzem und rothem Marmor gefliest, mit 7, theils marmornen, theils hölzern gefassten Altären, in deren Mitte ein elsenbeinernes kostbares Crucifix; an dem Hochaltare rechts das Capitel, links die Sacristei mit sehr schöner und künstlicher Tischler- und Bildhauer-Arbeit in Eichenholz.

Dasselbst waren 13 Mönchs-Zellen, respective mit hoher Mauer abgetheilte Wohnungen, mit anliegenden kleinen Gärten; von diesen Zellen waren 7 einschichtig und unter eigener Bedachung, 6 aber doppelt, so daß deren zu zwei und zwei unter einer Bedachung angebracht waren. Der Prälat hatte zu seiner Wohnung drei Zimmer. Der letzte hieß Bruno Ortner. Die andern Mönche hatten folgende Namen: Pater Antonius, Vicarius; P. Nepomucenus, P. Michael, P. Petrus, P. Andreas, P. Joannes, P. Paulus, P. Philip- pus, P. Thomas, P. Mathias, P. Bartholomäus, P. Jacobus, Procurator, P. Matthäus, P. Simon, Frater Martin.

Das sämmtliche, bei dem Gute Thurnlack vorhandene Mobilarvermögen wurde bewertet auf . . . . . 1167 fl. 27 fr.

Das sämmtliche, in dem Hause zu Laibach vorhandene Mobilarvermögen wurde bewertet auf . . . . . 115 " 22 $\frac{1}{2}$  "

Summa-Summarum 201,926 fl. 51 $\frac{1}{4}$  fr.

Anton Jellouschek.

# Diplomatarium Carniolicum \*).

I.

In nomine sanctae et individuae trinitatis Heinricus divina favente clementia rex. | Omnibus Christi nostrisque fidelibus tam futuris quam presentibus notum esse uolumus. qualiter nos ob interuentum ac petitionem delectissimae genetricis nostrae ACNETIS. | in imperatricis Augustae cuidam fideli nostro. ANZO. nominato. tres regales mansos. in uillis. quarum nomina subsequent. id est. BI. ZI. DOBELGOGES-DORF | HERZOGENBACH. et. LIPNACK. et si in his aliquid defuerit. in proximis habitationibus. ex meridiana parte fluminis. BIZI. nuncupati. adimplendos. in marcha | KREINA. et in comitatu ÖDELRICI. marchionis. sitos. cum omnibus suis pertinentiis. hoc est. areis. aedificiis. terris. cuetis. et in cultis. agris. pratis. pascuis. | campis. siluis. uenationibus. aquis. aquarumque decursibus. molis. molendinis. piscationibus. exitibus. et redditibus. uis et in uis. quaesitis et inquirendis. seu cum omni utilitate quae ullo modo inde prouenire potest. in proprium dedimus. atque tradidimus. Ea uidelicet ratione ut praedictus. ANZO. de praedio sibi a nobis tradito liberam dehuiu potestatem habeat. tenendi. dandi. uendendi. comutandi. praecariandi. posteris relinquendi. uel quiequid sibimet placeret. inde faciendi. Et ut haec nostra regalis traditio stabilis et inconuulsa omni permaneat aeuo. hanc paginam inde conscribi. manuque propria ut subitus uidetur corroborantes. sigilli nostri in ipsaessione cussimus insigniri.

Signum domini Heinrici (Monogramm) quarti regis.  
(L. S.)

Gebhardus cancellarius uice liutholdi archieancellarii recognoui.

Data. XV. KL. NOV. Anno dominicae incarnationis. M. L. VIII. Indict. XI. Anno autem ordinationis doni HEINRICI. quarti regis. V. Regni uero III. Actum REGENES-BVRC. In dei nomine feliciter. AMEN.

(Aus dem Originale des Archivs des Domstiftes Gurk.)

## Historische Miscellen.

Bon Anton Jellouschek.

(Fortsetzung.)

VIII. Schon seit vielen Jahren hatten die Bewohner der Pfarr Bodiz die Gewohnheit. in Folge eines Gelübdes ihrer Vorfätern zu der damals in der Pfarr Selzach gelegenen Filialkirche der heil. Lucia zu Draschgosche. welche sie besonders als Patronin der Augen verehrten. an dem Sonntage nach Jacobi Ap. zu Wallfahrten. und sie brachten auch dorthin bedeutende Opfergelder mit. Da sie aber auch in ihrer Heimat die Auerbauung einer der heil. Lucia gewidmeten Kirche. welche in der Folge auch zu Stande kam. wünschten. so er-

wirkten sie von ihrer Grundobrigkeit. Ferdinand. Grafen von Werdenberg. als damaligen Inhaber der Herrschaft Flödnig. folgenden Revers:

Ich Ferdinand. Graf von Werdenberg. vnd zu Namiest. Freiherr zu Grauenegg. und Herr zu Grauenwerth. Kreuz. Oberstein vnd Flödnig. Peurbach. Pruck an der Aschach. Schönberg. vnd Windorf. der Röm. Kaiserlichen Majestät Rath. wifl. Kämmerer. vnd obrister Erblandstabelmeister. der fürstlichen Grafschaft Görz. wie auch Landrechts-Beisitzer im Markgraftume Mähren ic. Bekenne für mich. vnd alle meine Erben. öffentlich mit diesem Brieff. daß N. vnd N. meine zu der Herrschaft Flödnig gehörige. zu Skarutschina rücksässige. wie auch theils andern Obrigkeitten. der Pfarr-Kürchen St. Margarethen zu Bodiz in spiritualibus undterworfene undterthanen. für mich schriftlichen vnd supplicando einkommen. vnd in allem Gehorsam vorbringen lassen. wie das sie an meiner Herrschaft Flödnig Grund- vnd Landgericht. vndterhalb dorff Skarutschina an Einem Bichl gegen dem Bach Seladeniza genannt. ein Capellen. oder Kirchen zu Ehren der heil. Lucia aufzubauen vor vilen Jahren Ihre Voreltern sich verlobt haben solten. Sie nun werkstellig zu machen Ihnen vorgenommen. Allein Ihr fürstliche Gnaden Herr Bischoff zu Laybach als Loci ordinarius die gnedige Licenz und Erlaubniß darzu keineswegs ertheillen wollen. Weilen N. vnd N. vorgenannte Nachbarschafften die Notwendige Cession des Grundts und Exemption vor der landgerichtlichen Jurisdiction undter meiner aigener Fertigung nicht aufzuweisen. vnd Ihrer fürstl. Gnaden zu praesentiren haben. Bitten mich hierauf gehors. Ihnen nicht allein des grundts (so zu denen daselbst in Skarutschina gelegenen Hueben gehörig. und der Herrschaft Flödnig undterworfene) so vil zur erbauung der Kirche vnd Erweiterung der herumb Notwendigen Spacii der Fünfzehen Schritt pro Coemeterio Juxta S. S. Can. vonnothen sein möchte. gnädig zu versteatten. sondern auch dasselbe quoad immunitatem Ecclesiasticam der Landgerichtsgerechtigkeit zu befreyen. vnd dergestalt zu dessen vermerklich Gott dem allmechtigen wohlgeselligen gebeu gnedig zu bewilligen. vnd mich aller meiner an denselben orth bisher gehabten gerechtigkeiten schriftlich genzlichen zu begeben.

Wann Ich aber zu dem Heil. Kirchengebäu vnd Befürderung Mehrerer Ehre Gottes Schuldig auch Grafft meiner lieben Eltern Seel: gedechnis. erwüssener quetten Exemplen gemängt. ohne deßen beraith schon unter dato: Wien den 29. July des 1660. Jahrs. in denen abgeloffnen an meinen damalsigen Pflegern Michaelen Lüsten Sendtschreiben gehet auf die Erste anmeldung verwilligt. vnd daß orths von meinem abgeordneten in Crain gewesten Regenten die wahre gründliche beschaffenheit vnd Information eingenommen. dar durch mir auch einiges praejudicium nicht entstehen möge.

Darauf nun Ihr gehors. Bitt sowoll respectiu des eigenhümlichen Grundts. als auch landgerichtlicher Jurisdiction. Ich in allen angehört. angenommen. vnd placidirt. vnd will Ihnen N. vnd N. Nachbarschafften für mich. alle

\*) Die Copie dieser Urkunde wurde vom Ehrenmitgliede des Vereines, P. T. Freiherrn v. Ankenshofen aus Klagenfurt. eingesendet.

meine Erben, vnd nachkomben hiemit wissentlich vnd in Grafft dies Brieffs so weith sich die beschuhene aufweisung des notwendigen orths erströhet, vnd darzu notwendig erforderet würde, mein vollkombenes Jus vnd gerechtigkeit zu diesem Ende allein Cediren, vnd übergeben, mich auch meines daran habendt aigenthums vnd landtgerichtlichen Juris, so Ich an gemelten orth als herr zu Tlednig gehabt habe, genzlichen verzihen vnd begeben haben. Gelobe auch nun hinsüro darwider nichts zu reden, zu handeln, zu thuen, noch fürzunemben, sondern Sie in Ewige Zeit darbey ruelig vnd vnpertuebirt verbleiben zu lassen; Doch behalte Ich mir vor, Meinen Erben vnd Nachkomben in alle weeg beuor, wann die Jährliche Dedication, Kirchenweth, Concurs, vnd Zusammenkünften bey gemelter aufzubauender Kirchen oder Capellen gehalten werden, daß Ich vnd meine Erben, die Mauth, das Standtgeld, auch begreiffung der Übelthäter vnd alle andern in Crainlandt gebreichige Landtgerichtsgerechtigkeiten ohne Meniglichseintrag oder Irrung geweiht vnd entrichtet wirdet: Hochgedacht Ihr Fürstl. Gnaden bittend, wosfern kein anderes Impedimentum oder Verhindernus am weeg stunde, Ihnen belieben zu lassen, in diesem Heil. Werh des geben vorthzufahren, vnd zu prosequiren gnedig zu erlauben, dis orths meinethalbene keineswegs aufzuziehen. Dessen zu wahren Urkund habe Ich dissen brieff mit aigner Handtschrift vnd Pötschafft versiertiget. Actum Wien den Sechsten Marty, Anno 1662.

Ferdinandt Graff Werdenberg m. p.

Locus Sigilli.

IX. Zur Zeit des Bischofes Thomas Chrön (im Anfange des 17. Jahrhundertes) bestand der Stiftungsfond des Laibacher Bisithumes in der Pfalz Laibach, den Herrschaften Görtschach und Oberburg, welche schon bei der Gründung dieses Bisithums zu dessen Dotation bestimmt waren, und in den nachträglich dazu angekauften steiermärkischen Gütern Rudenegg und Altenburg, über deren Acquisitionen hier die bezüglichen Urkunden angeführt werden.

#### A. Betreffend das Gut Rudenegg.

Wolf Sigismund v. Gaißruck verkauft am 23. April 1578, mit Einwilligung seiner Ehegattin Regina v. Gaißruck, geb. v. Prantl, dem Laibacher Fürstbischofe Conrad Glusitsch das Gut Rudenegg nebst allem An- und Zugehör. Der diesfällige, blos einseitig gefertigte Verkaufsvertrag lautet:

Ich Wolff Sigismund von Gaißruck beheme für mich vnd alle meine Erben öffentlich vor meinglichen mit disem Kaufbrief: daß Ich zu ainem stäitten vnd ewigen unwiderruelichen Kauf, zu der Zeit, da Ich dessen füeg recht, und macht gehabt hab, hingeben vnd verkauft habe, wissentlich vnd in Grafft dis brieffs: Dem Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Conraten von gotes gnaden Bischouen zu Laybach, Ihren Fürstl. Durchlaucht Erzherzogen Carls von Österreich ic. Rath, vnd allen seiner Fürstl. Gnaden Nachkomen, mein aigenthumb Schloß Rudenegg sambt sein an

Mayrhoff, Ulmb, gehülzen, Wälbern, Paufeldern, wisen vnd walden, vnd allen Andern desselben gerechtigkeiten, hoheiten, freyhaften, vnd sonst allen andern Zugehörungen, auch Gültten vnd Gütern, vermög aineß gefertigten Urbars, dessen datum auch an heint steht: Inmassen Ich daß Alles bisher Innen gehabt vnd genossen, mindert noch nichts ausgenommen, Welches bemelt Schloß Rudenegg (außer der gult im Urbario begrüffen) von höchstermelter Ihrer Fürstl. Durchlaucht, als Herrn vnd Landtsfürsten zu Lehren rüert: Dafür hat mir Chermelter Herr Bischoff, Ihre Fürstl. Gnaden, ausgericht vnd bezalt eine Summa Gelts, daran Ich für mich vnd all meine Erben wolsbegügt vnd zufrieden sein, vnd bleiben sollen vnd wollen. Darauf hab Ich obgemelter Wolf Sigmund von Gaißruck für mich vnd all meine Erben hochhermelten Herrn Bischouen, vnd Ihrer Fürstl. Gnaden Nachkomen daß obbemelt Schloß Rudenegg mit allen desselben gerechtigkeiten, hoheiten, Freyhaften, vnd sonst allen Andern zugehörungen, auch gültten vnd gütern, vermög vorberüerts hieneben gefertigten Urbars, Inmassen Ich daß alles bisher Innen gehabt, genossen, mindert noch nichts ausgenommen, auf mein, aller meiner Erben gewalt, nuß, vnd gewähr. In Ihrer Fürstl. Gnaden vnd derselben Nachkomen, aigen, gewalt, nuß, vnd gewehr frey aigenthumblichen vnd lediglichen übergeben vnd eingeantwortet: Und behalte mein, noch all meinen Erben an solchem geschloß Rudenegg derselben Zugehörung, auch gültten vnd gütern, als obbegriffen von heint dato an dis brieffs hinsüro khatnerley recht, noch gerechtigkeit, vill oder wenig, nichts mehr daran beur: Sondern hochgebachter Herr Bischof, vnd Ihrer Fürstl. Gnaden nachkomen, sollen vnd mögen nuhn hinsüro solches alles Innen haben, nutzen, gebrauchen, vnd genüessen, vnd damit verfahren, handlen, thuen vnd unterlassen, als mit andern derselben vnd des Stüeffts Laybach zugehörigen Gütern, ohn all mein, meine Erben vnd sonst Meniglich von onserwegen aniger Irrung, hindernus vnd widersprechen. — Darauf gelobe vnd verspreche Ich obgemelter Wolf Sigmund von Gaißruck für mich vnd alle meine Erben, mehrhochhermelten Herrn Bischouen, vnd Ihrer Fürstl. Gnaden Nachkomen bey obgemeltem Kauf des schloß Rudenegg vnd desselben Zugehörung auch gültten vnd gütern treulich zu schützen, zu schermen, zu freyen, vnd mit den rechten zu uertreten, vor aller vnd heder Elag, vnd Anssprach, als offi das hoffnung gewinnt, vnd die noturst erforderet. Thäten aber Ich oder meine Erben das nicht, welchen schaden deßen Ihr fürstl. Gnaden, oder derselben Nachkomen nähmen, denselben schaden allen, wie der genanit werden möchte, theuen schaden ausgenommen, Gelob Ich für mich vnd alle meine Erben Ihnen genzlichen abzulegen vnd zu widerthieren, Und sie sollen daß alles unberechendt haben, suechen vnd behomem auf allen meinen, und meiner Erben ligendten vnd fahrendten haab vnd gütern, wo die allenhalben gelegen, vnd sie darauf weisen oder zaigen, als bey Verpindung des gemainen Landtlauffigen schadenpundts in Steyer, vnd Kärndten, oder der Orten es noth thät. Als wan die

von worth zu worth mit allen Thren Claußlein, puncten, vnd articlen nach langt hierinnen außgeföhrt, vnd geschriben stundten. Treulich vnd ohne alles Gefertete. Und deßen zu wahren Urkundt hab Ich diesen Kaufbrief mit meinem eignem anhangendt Insigel vnd vnterzogener Handtschrüft verfertigt, vnd zur gezeugniß der fachen hab Ich inhalt meiner pithzel mit fleiß erpethen: den Edlen vnd Gestrengten Herrn Georgen Schrottenpach, zu Haggenberg, pfandtherrn der Herrschaft Osterwitz. Daß er auch sein Insigel hier angehangen, vnd sich mit eigener Handt vnterschrieben, doch Ihme, seinen Erben Insigel vnd Handtschrüft ohne alle nachteil vnd schaden. So behenne ich Regina von Gaisbruh, geborne von Prankh, obgemeltes Herrn Wolf Sigmunden von Gaisbruh, ehelich Gemahl, daß diser Kauf mit meinem guetem wissen vnd willen vnd zugeben beschehen ist. Gelob auch für mich, vnd alle meine Erben, darwider nichts fürzunehmen, zureden, zu thun, noch zu handeln, in thainerley weiß, noch weeg, ohnegfehr vnd bey verbindung obgemelten Landtschadenpunktts. Daß zur vrlkundt hab Ich mein pettschaft hieran gehangen, und mich mit eigener Handt vnterschrieben. Der geben ist am Drey- und zwanzigsten tag Aprilis, anno am Lauseit flinff hundert acht vnd fibenzigsten.

Wolf Sigmundt von Gaisbruh m. p. Regina von Geisbruh, geborne von Prankh, mein Handtschrüft.

Georg Schrottenpach m. p.

L. S. L. S. L. S.

### B. Betreffend das Gut Altenburg.

a. Patent des Erzherzogs Ferdinand, Herzogs zu Burgund, Steiermark, Kärnten, Krain, Württemberg ic., wodurch dieser dem Laibacher Bischofe Thomas Chrön gestattet, einige mehr entlegene bishümlche Besitzungen zu veräußern, und dagegen um 14.000 Gulden den Edelmannsitz Altenburg bei Oberburg in der Grafschaft Cilli anzukaufen, ddo. Graz 1. April 1615.

Wür. Ferdinand von Gottes Genaden Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain vnd Württemberg, Graf zu Tirol und Görz ic.

Behennen hiemit für vnnß, vnnser Erben vnd nachthomben, vnd thuen thundt Meniglich. Nach dem vnnß der Erwürdig Fürst vnnser Rath vnd Statthalter vnerer N. O. Fürstenthumb vnd Lande, vnd Lieber Undechtiger Thomas, Bischofe zu Laybach, in gehorsamb angebracht: Nachdem der Edel-Manns Sitz vnd Geschloß Altenburg in dhem vnnserm Fürstenthumb Steyer gelegen, vor diesem in einer Ersamen Landtschaft in Steyr Handen gerathen, derselbig Sitz aber aniezo von Einer Ersamen Landtschaft in thauß öffentlich failgebotten werde, solches orth aber deß Kaiserlichen Stüfft vnd seines Inhabendten Bistums Laybach incorporirten, vnd von alters hero gewöhnlichen bishöflichen Residenz, als vnnserer lieben Frauen Gottshaus vnd Herrschaft Oberburg gleichfalls in Steyer, so nahent gelegen, daß gedachtes Schloß Altenburg gleichsamb ein Thor vnd Porten

deß vmb Oberburg ligendt Gebürgs auch das Oberburg'sche Landtgericht sich gar an gedacht Schloß Altenburg erstreckhen thue, vnd also gemelter Sitz Altenburg mit aller seiner zugehörung dem Gottshauß vnd Herrschaft Oberburg vmb der nahendt willen ganz bequemb gelegen, vnd dienstlich wäre. Es hätten zwar auch zwischen seinen Antecessorn den vorigen Bischofen zu Laybach vnd den Inhabern des Sitzes Altenburg, sich hederzeit beschwärliche stritt vnd Irrungen erhoben; also daß das Bistumb in vil großen vergebenlichen vñkhosten mit beschwehrlichen rechtsführungen dahero eingesait worden, solches aber zu verhüten, so wäre gedachter seiner Antecessorn, zuemallen aber deß nechstgwesten Bischofen Joannis sonderbar intent gewest, ob solches schloß altenburg samt seiner Zugehör durch gebührliche mittel vnd theufflichen zu dem gedachten Gottshaus vnd Herrschaft Oberburg mechte vnd thönte gebracht, welches aber niemahls in's Werk gesetzt thöunte werden; die weil sich aber gehörrter massen ain solche Gelegenheit erzaigt, das obgedachtes schloß von einer Ersamen Landtschaft hez öffentlich fail vnd zu thauß gesetzet werde, so wäre Er gesinnet, vorgedachter seiner Antecessorn sonderes verlangen bey erscheinender gelegenheit in's Werk zu sezen, vnd solches schloß zu gedachter bishöflicher Residenz Oberburg aigenthümlich zu verhaussen. Die weilen Er aber den darumben gebührenden Kauffchilling bis in vierzehn Lauseit Gulden (aus ursachen, daß Er bey dem Bistumb zu desselben wolzarth befürderung, zumahl in deß Thumbs: vnd St. Peterskirchen zu Laybach, vnd anderer bescheineten paubesierung viel dargewendet) der Zeit zu bezallen nit habe, So wäre er auf ein solch mittel bedacht, andere der Herrschaft Oberburg weit, vnd bey Königsperrg an der Satl vnd Hungarischen vnd windischen Gränzen dent Bistumb allzusehr entlegene Güetter (deren einthomben ohne großen vñkhosten vnd der armen unterthanen hochbeschwerlichen Roboth, vnd zwar thauß der halbe thail auf Oberburg gebracht werden kann,) hinzugeben, vnd zuverhaussen. Unnß derentwegen gehors. bittend, daß wier als Herr vnd Landtsfürst in solch sein dem Bistumb zu guet genannt vorhaben, daß er nemblich solch gehn Oberburg gehörige, vnd an der Satl vnd ungarischen oder windischen Gränzen gelegene Güetter hingeben, vnd verhaussen möge, gnedigst consentiren vnd willigen. Wie Er vnnß dann, nach weiterer Handlung sowohl die contrahenten vnd Käuffer, (die er behomēn wirdet) als die vñkhaufendten Stuck vnd Güetter zu vnnseren weitern gnedigsten Ratification in specia gehorsambst namhaft machen wollte. Wan wir dann nach eingezogenem Bericht, vnd vnnß fürthombenen bewegnissen dieses Vorhaben dem gedachten Bistumb Laybach nit unfürträglich: sondern in mehr weg ersprießlich vnd nützlich sein befunden: So haben wir aus solchen ursachen, vnd mit disem anhang, daß Er Bischof sein vorhaben in ain vnd annder weeg in's Werk richten, vnd vnnß hernach die weitere specification fürbringen solle, mit gnaden consentirt und gewilligt, thuen solches auch aus landtsfürstlicher machtvollkommenheit hiemit wissentlich in Grafft dits briefs, also, daß Er obangezogener

dem Gottshaus vnd der Herrschaft Oberburg gehörige, vnd bey Königspurg an der Satl gelegene Stück vnd Güetter aufs hechst vnd zum besten so er kann, hingeben, vnd verhandeln mag, vnd daß darumb lhende gelt zu erlangung des obgemelten Edemanns-Sizes Altenburg widerumb anlegen vnd verwenden, vnnß auch sodann vnnsern weiteren landtsfürstlichen special consens auf weiters anhalten gnedigist zu erhaissen nicht zuwider sein solle. Mit Urkundt dits Briefs, mit vnsr selbst fürstlichen signalur vnd anhangendem Insigl, der geben ist In vnnserer Statt Grätz den Ersten Tag des Monats April des 1615. Jahrs.

Ferdinand m. p. Ad mandatum Ser. Domini

Archiducis proprium.

### Wissenschaftliche Notizen.

Das Corpus inscriptionum latinarum wird in ähnlicher Weise, wie das der griechischen Inschriften von der Berliner Akademie der Wissenschaften herausgegeben werden. Der erste Schritt, durch welchen die Königl. Akademie das Unternehmen vorzubereiten hatte, war die Sammlung des vollständigen Materials. Binnen sechs Jahren ist ein Schatz von mehr als 64.000 lateinischen Inschriften zusammengebracht worden, welche jetzt auf Quartalblätter übertragen, bei der Akademie deponirt sind. Die Akademie hat ferner durch eine besondere Commission, welcher der Betrieb dieser Ange-

legenheit überhaupt übertragen worden, einen allgemeinen Plan für die wirkliche Ausarbeitung der einzelnen Theile des Corpus aufzustellen lassen, und ist wegen Ausführung des Planes mit den geeigneten Gelehrten in Verbindung getreten. In Folge dieser Erörterungen und Verhandlungen ist es gelungen, zwei ausgezeichnete Gelehrte in diesem Fache, namentlich den Professor Mommsen in Zürich und den Dr. Henzen in Bonn, für die Redaction zu gewinnen. Dr. Henzen ist zeitiger Secretär des archäologischen Instituts in Rom; seine Gegenwart im Mittelpuncke der römischen Welt ist in jeder Beziehung für das beabsichtigte Unternehmen von der größten Wichtigkeit, und so wird dadurch nicht allein die unmittelbare Untersuchung der erstaunlich großen Menge von Original-Inschriften in Rom und dessen nächster Umgebung, sondern auch die Benutzung der zahlreichen handschriftlichen Sammlungen der italienischen Bibliotheken ermöglicht. Die zunächst vorliegenden Aufgaben betreffen nun einerseits die Anordnung und Vertheilung der bereits gesammelten Materialien, andererseits die Ergänzung derselben. Zu letzterem Zweck werden besondere Reisen unumgänglich nöthig sein. Nachdem nun zu den bisherigen Vorbereitungen die ausgesetzte Summe von 4000 Thlr. verwendet, außer welcher aber die Königliche Akademie noch aus eigenen Fonds über 3000 Thlr. dazu verausgabt hat, ist jetzt eine fernere jährliche Unterstützung von 2000 Thlr. für die nächsten sechs Jahre zur Herausgabe des Corpus inscriptionum latinarum der Königl. Akademie bewilligt und dadurch die Ausführung dieses großen Unternehmens gesichert worden.

Bei Ign. v. Kleinmayr & F. Bamberg in Laibach ist erschienen, und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## ARCHIV für die Landesgeschichte Herzogthums Krain.

DR. V. F. KLUN.

II. und III. Heft.

Der ganze Reinertrag ist zum Besten des histor. Vereines für Krain bestimmt.

Inhalt: 1. Regesten von Carl dem Großen bis auf Rudolf von Habsburg; vom Herausgeber.

2. Das Münzwesen Krain's im Mittelalter; von A. Jellouschek (mit 5 Tafeln numismatischer Abbildungen).

3. Kirchliche Eintheilung Krain's vom Jahre 50 bis 1854; von Pet. Hizinger (mit 2 Landkarten).

4. Geschichte der Karthause Freudenthal; von Pet. Hizinger.

5. Geschichte der Stadt Laibach von den ältesten Zeiten bis zur Gründung des Bisthums (1461); von Dr. F. X. J. Richter (mit 47 Urkunden).

Preis: 1 fl. 30 kr. C. M.

Druck von Ign. v. Kleinmayr & Fedor Bamberg in Laibach.